

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0014/2007
	Erstelldatum:	02.07.2007
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Mei
Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII / § 72 a SGB VIII		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Donhauser, Richard		
Beratungsfolge	17.07.2007	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 8 a, 72 a SGB VIII diene zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII).

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards vereinbart werden kann, werden jedoch von den Jugendämtern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird
- und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, deren Leistungen das Jugendamt in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass dort der in § 8 a Abs. 1 genannte Standard des Schutzauftrags in entsprechender Weise zur Geltung kommt.

Die notwendige Dienstanweisung und die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie die Vereinbarungen mit den Trägern von Kindertagesbetreuungen zur Umsetzung des § 8 a, § 72 SGB VIII wurden im Februar 2007 erstellt.

Die Vereinbarungen basieren auf den Grundlagen der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses von 2006 und garantieren somit eine einheitliche Regelung zwischen Jugendhilfe und Trägern in ganz Bayern.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Fachberatungen der kirchlichen Träger in der Oberpfalz ihre Einrichtungen im Frühjahr gebeten haben, die Vereinbarung vorerst nicht zu unterschreiben, da sie in einzelnen Bereichen Eingriffe in die Trägerhoheit sahen.

Nach Auskunft des Bayer. Landesjugendamtes werden die Einwände der örtlichen Fachberatungen vom Landesjugendhilfeausschuss nicht mitgetragen.

Der Caritasverband Regensburg hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er unter Berücksichtigung

- der Benennung einer Fachkraft im Jugendamt für die Vereinbarung mit Kindertagesstättenträgern und
- einer Beifügung einer Absichtserklärung zu der Vereinbarung

der Vereinbarung zustimmen könne. Entsprechend ergänzte Vereinbarungen sind den Trägern zwischenzeitlich zugesandt worden und werden sukzessive unterschrieben zurückgeschickt. Bei den Evang. Luth. Fachberatern ist der Klärungsprozess noch nicht abgeschlossen.

Um den mit der Neuregelung verbundenen Informationsbedarf (insbesondere Verhältnis Kinderschutz / Datenschutz) klären zu können, hat das Jugendamt am 15.05.2007, 15.00 Uhr, eine Informationsveranstaltung durchgeführt zu der

- die Kindergartenleitungen
- soziale Dienstleister und
- Schulleitungen

eingeladen wurden.

Des Weiteren fand am gleichen Tag um 19.30 Uhr eine Informationsveranstaltung beim Qualitätszirkel Kinderärzte statt. Als Referent konnte Regierungsdirektor Herr Reinfelder, stellv. Leiter des Bayer. Landesjugendamtes, Leiter des Sachgebietes Rechtsfragen, gewonnen werden.

In beiden Veranstaltungen war nach dem Referat die Möglichkeit der Abklärung von Fragen gegeben, was sehr gut angenommen wurde.

Mit dieser Veranstaltung sollte es gelungen sein, bestehende Informationsbedürfnisse zum Vollzug des § 8 a, § 72 SGB VIII zu befriedigen.

(Unterschrift Referatsleiter)

Verteiler:

Mitglieder Jugendhilfeausschuss
Referat 4
Amt 4.1
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt